

Anhang IX

Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

Anwendungsverbote

Wirkstoffe:

- Fenvalerat (Ekto-Antiparasitikum)
- Monensin (Antibiotikum)
- Piperazin (Endo-Antiparasitikum)

Anwendungsbeschränkungen¹¹

Wirkstoffe:

- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schafen
- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn 6 Tage Wartezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva):
 - bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben)
 - herkömmlichen Penicillin-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben
 - kurzwirksame Antibiotika sind langwirksamen vorzuziehen
 - eine Wartezeit von 48 Stunden darf nicht unterschritten werden
- Fluorchinolone (Gyrasehemmer) (Antibiotika) (bei mehrmaligem Einsatz nur nach Resistenztest)
- Cephalosporine der 3. und 4. Generation (bei mehrmaligem Einsatz nur nach Resistenztest)
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis oder in nachweislich endemischen Gebieten, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen (strategische Bekämpfung)
- Avermectine (Antiparasitika) nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schweinen und Schafen (bevorzugter Einsatz von Moxidectin)
- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- Nichtsteriodale Antiphlogistika (nur nach Indikation)
- Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen, nichtinfektiösen Entzündungen und akuten

¹¹ Anwendungsbeschränkte Wirkstoffe und Arzneimittel dürfen durch den Tierarzt in begründeten Ausnahmefällen verabreicht werden. Der Tierarzt hat diese Begründung im Arzneimittelbuch oder formlos zu dokumentieren. Diese Begründung ist in jedem Fall beider jeweiligen Jahreskontrolle unaufgefordert vorzulegen!

- Stoffwechselstörungen
- Neuroleptika und andere Beruhigungsmittel zum Enthornen bei Kälbern und beim Einzeltier nach medizinischer Indikation
 - Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
 - Synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
 - „Trockensteller“ (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und Erregernachweis bzw. Bestandsproblem; das Verwenden von Trockenstellern sollte nach dem Schema des selektiven Trockenstellens erfolgen

Die Kenntnisnahme dieser Liste ist durch den Hof-Tierarzt / die Hof-Tierärztin durch Unterschrift zu bestätigen.



Ort, Datum

Unterschrift